

Geschäftsordnung der „Sportkommission“ (SK) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

	beschlossen: SK gem. TSO A Teil II 3.1	bestätigt: Präsidium gem. TSO A Teil II 3.1.1
errichtet	16.04.2024	23.04.2024
geändert		

Die SK ist ein Ausschuss des DTV gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung.

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Personen eines Geschlechts beziehen.

Diese Ordnung wird durch Beschluss der SK mit einfacher Mehrheit und Genehmigungsbeschluss des Präsidiums geändert.

1. Zusammensetzung

- 1.1. Die Zusammensetzung ergibt sich aus der TSO A Teil II Abschnitt 1.
- 1.2. Der Vorsitz und die Stellvertretung ergibt sich aus der TSO A Teil II Abschnitt 3.2.

2. Aufgaben

- 2.1. Die SK beschließt über die ihr gemäß TSO A Teil II Abschnitt 2 zugewiesenen Aufgaben.

3. Zusammenwirken

- 3.1. Regelungen, die Wettbewerbe außerhalb des von der TSO geregelten Leistungssports betreffen, bedürfen der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Sportentwicklung (AfS).

4. Organisation

4.1. Sitzungen

Termin und Ort der Sitzungen werden so früh wie möglich von der dem Ausschuss vorsitzenden Person festgelegt. Zu den Sitzungen lädt die in der DTV-Geschäftsstelle für den Ausschuss zuständige Person in Abstimmung mit dem Vorsitz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform ein.

4.1.1. Die Sitzungen finden in der Regel als virtuelle Konferenzen statt. Zulässig sind Präsenz-, Telefon-, Video- oder Chatkonferenzen, aber auch alle Mischungen aus diesen Varianten.

4.1.2. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

Außerordentliche Sitzungen der Sportkommission können mit einer Einladungsfrist auf bis zu einer Woche verkürzt werden, wenn mehr als

75% der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dem zustimmen bzw. die Einladung mit der verkürzten Frist annehmen.

4.1.3. Eingeladen werden

- die Mitglieder des Ausschusses,
- Experten, wenn sie betreffende Themen angesprochen werden. Die Beratungsinhalte der Sitzungen sind vertraulich. Beschlüsse sind bis zur Veröffentlichung auf der DTV-Homepage vertraulich.

4.2. Protokollführung

4.2.1. Das Sitzungsprotokoll führt der Sportdirektor.

4.2.2. Das Sitzungsprotokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt.

4.2.3. Sofern Diskussionsinhalte als für die Entscheidungsbegründung verständnisrelevant betrachtet werden, sind diese in anonymisierter Form ebenfalls zu protokollieren.

4.2.4. Das Protokoll inklusive der protokollierten Beschlüsse sollte auch ohne die Kenntnis von zugehörigen Anlagen verständlich sein.

4.3. Beschlussfassungen

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

4.3.1. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

4.3.1.1. Die Mailadresse, an welche die Antwort zu erfolgen hat bzw. der Link zu dem zu verwendenden Online-Abstimmungstool sind in der Beschlussanfrage anzugeben.

4.3.1.2. Die Abstimmungsfrist beträgt grundsätzlich 7 Tage ab Versand der Beschlussanfrage an die stimmberechtigten Mitglieder. Abweichungen sind mit Begründung möglich. Das konkrete Fristende ist in der Beschlussanfrage anzugeben.

4.3.1.3. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden gefasst.

4.3.1.4. Umlaufbeschlüsse sind abzubereiten und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn mehr als 25% der stimmberechtigten Mitglieder vor Erreichen des Fristendes der Beschlussfassung im Umlauf widersprechen.

4.3.1.5. Umlaufbeschlüsse und deren Ergebnis sind gesondert und in Form einer Liste zu dokumentieren.

5. Ausschüsse

5.1. Die SK darf gem. § 11 Abs.4 der Satzung keine Unterausschüsse einsetzen.